

BALZAC OBLIGATIONS EURO

OGAW gemäß den europäischen Normen

DETAILLIERTE BESCHREIBUNG

Allgemeine Merkmale

1. Merkmale des OGAW

- **Bezeichnung:** Balzac Obligations Euro.

Sitz: 21-25, rue Balzac, F-75008 Paris

- **Rechtsform und Mitgliedstaat, in dem der OGAW errichtet worden ist:**
Investmentgesellschaft mit variablem Grundkapital (*Société d'Investissement à Capital Variable*) errichtet in Frankreich nach französischem Recht.

- **Datum der Auflegung und vorgesehene Laufzeit:** Aufgelegt am 07. Mai 1992 für eine Dauer von 99 Jahren ab Eintragung in das französische Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre du Commerce et des Sociétés, RCS*), d.h. bis zum 14. Mai 2091.

- **Zusammenfassung des Verwaltungsangebots:** Der OGAW ist hauptsächlich in staatliche Anleihen, die von Ländern der Eurozone ausgegeben werden, investiert und wird nach einer indexorientierten Methodologie verwaltet.

Aktien	ISIN-Kennnummer	Ausschüttung der Erträge	Rechnungswährung	Anleger-Zielgruppe	Mindestzeichnungsbetrag	Mindestbetrag späterer Zeichnungen
C-Aktien	FR0000027153	Thesaurierung	Euro	Alle Anleger	Wert einer Aktie	50 Euro
D-Aktien	FR0000027161	Ausschüttung	Euro	Alle Anleger	Wert einer Aktie	50 Euro

- **Angabe des Ortes, an dem der letzte Jahresbericht und der letzte periodische Zwischenbericht erhältlich sind:**

Die letzten regelmäßig veröffentlichten Unterlagen und Jahresberichte werden auf einfache schriftliche Anfrage des Inhabers hin innerhalb einer Woche versandt:

- **Firma:** State Street Banque S.A.
- **Anschrift:** 21-25, rue Balzac, F-75008 Paris
- **Telefon:** +33-1-53-75-80-00
- **E-Mail:** contact@ssga.com
- Diese Unterlagen sind gleichfalls auf der Website www.statestreetfrance.com abrufbar.
- Kontaktstelle, wo ergänzende Erläuterungen erhältlich sind: State Street Banque, Kundendienst, unter der Rufnummer +33-1-53-75-80-00.

2. Handelnde

- **Verwaltungsgesellschaft:** State Street Global Advisors France S.A.
Von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers am 3. Juni 1997 unter der Nummer 97-044 zugelassene Gesellschaft.

Sitz: 21-25 rue Balzac, F-75008 Paris.

Rechtsform: Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*)

- **Depotbank:** State Street Banque S.A.
Sitz: 21-25 rue Balzac, F-75008 Paris.

Rechtsform: Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*)

Haupttätigkeit der Depotbank:

- Status des Unternehmens: Kreditinstitut.
- Zulassung erteilt durch den französischen Ausschuss für Kreditinstitute und Anlagegesellschaften.
- Sie stellt die Verwahrung der Vermögenswerte des OGAW sicher.
- Sie bearbeitet die Aufträge der Verwaltungsgesellschaft für den Kauf und den Verkauf von Wertpapieren sowie diejenigen für die Ausübung der mit den Wertpapieren des OGAW verbundenen Bezugs- und Zuteilungsrechte.
- Sie stellt die Entgegennahme und die Leistung von Zahlungen sicher.
- Sie vergewissert sich über die Ordnungsmäßigkeit der Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft bzw. des OGAW.
- Sie trifft gegebenenfalls alle vorsorglichen Maßnahmen, die sie für zweckmäßig hält.
- Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft unterrichtet sie die französische Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers.

- **Abschlussprüfer:**

Ernst & Young Audit: Tour Ernst & Young, Faubourg de l'Arche, F-92037 Paris-La Défense
Vertreten durch Herrn Denis Gillet

Stellvertreter: Herr Patrick Gounelle, 4 rue Auber, F-75009 Paris

- **Promoter:** State Street Banque S.A.

Sitz: 21-25 rue Balzac, F-75008 Paris

Rechtsform: Aktiengesellschaft (*Société Anonyme*)

- **Mitglieder des Verwaltungsrates:**

Das Verzeichnis der Mitglieder des Verwaltungsrats des OGAW und ihrer Haupttätigkeiten ist im Jahresbericht enthalten und wird dort jeweils bei Veränderungen aktualisiert. Für die Angaben über die sonstigen Tätigkeiten, die von den Mitgliedern der Verwaltungsorgane ausgeübt werden, tragen die dort aufgeführten einzelnen Mitglieder die Verantwortung. Diese Angaben werden jeweils anlässlich der Herausgabe des Jahresberichts aktualisiert.

Einzelheiten der Arbeitsweise und Verwaltung

1. Allgemeine Merkmale

- **Merkmale der Aktien:**

Mit der Aktienkategorie verbundenes Recht: Dingliches Recht (Kapitalwertpapiere)

Eintragung in ein Register oder Festlegung der Einzelheiten zum Halten der Passiva:

Die Rechte der Inhaber werden durch eine namentliche Eintragung repräsentiert:

- im Falle von Inhaberaktien beim Vermittler ihrer Wahl;
- im Falle von Namensaktien beim Emittenten und auf Wunsch beim Vermittler ihrer Wahl.

Ausgegebene Aktien bei Euroclear France.

Stimmrechte: Das mit den Aktien verbundene Stimmrecht entspricht dem Anteil am Kapital, das sie verkörpern. Jeder Aktionär kann brieflich zu den Bedingungen abstimmen, die die geltenden Rechtsvorschriften vorsehen.

Form der Aktien: Die Aktien können je nach Wahl der Zeichner Inhaber- oder Namensaktien sein.

Stückelung: Die Aktien können in Bruchteile von Zehntausendsteln gestückelt werden.

- **Datum des Jahresabschlusses:** Letzter Börsentag in Paris im März.

- **Hinweise auf die steuerliche Behandlung:**

Die vereinnahmten Erträge und die latenten oder von den Aktionären realisierten Wertsteigerungen können steuerpflichtig sein. Die steuerliche Behandlung der vereinnahmten Erträge und der latenten oder realisierten Wertsteigerungen und Wertminderungen hängt von den für die persönliche Situation des Anlegers geltenden Steuerbestimmungen ab. Wenn der Anleger sich hinsichtlich seiner steuerlichen Situation nicht sicher ist, wird ihm empfohlen, sich an einen Steuerberater zu wenden.

2. Besondere Bestimmungen:

- **ISIN-Kennnummer:** C-Aktien: FR0000027153
D-Aktien: FR0000027161
- **Kategorie:** Anleihen und andere auf Euro lautende Schuldtitel.
- **Anlageziel: Balzac Obligations Euro ist ein indexorientierter OGAW, der einen Index nachbildet.**

Der OGAW verfolgt das Ziel, die Wertentwicklung des in Euro ausgedrückten Citigroup EMU Government Bond Index (EGBI) ungeachtet seiner Entwicklung nachzubilden. Die Verwaltung ist bestrebt, eine so gering wie möglich ausfallende und unter 1% liegende Abweichung zwischen der Entwicklung des Nettoinventarwertes und der des Index (gemessen am *Tracking Error* oder *Ecart de Suivi*) oder von weniger als 5% der Volatilität des Referenzindex zu erreichen, falls diese Grenze mehr als 1% beträgt.

Die SICAV ist den Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG (UCITS III) unterworfen, die die Richtlinie 85/611/EWG ändern.

- **Referenzindex:** Citigroup EMU Government Bond Index (EGBI), wobei die angestrebte Korrelation nahe bei 1,0 liegt.
 - Der Citigroup EMU Government Bond Index (EGBI) ist repräsentativ für die Gesamtheit des Marktes für staatliche Anleihen, die von Ländern der Eurozone ausgegeben wurden. Am 30. März 2005 umfasste der Index: Deutschland, Österreich, Belgien, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, die Niederlande und Portugal. Dieses Anlageuniversum wird nach Maßgabe des Beitritts neuer Länder zum Euro erweitert.
 - Währung: Euro.
 - Art der verwendeten Kurse: Schlusskurse.
 - Wiederanlage der Nettodividendenscheine.
 - Art des Index: Anleihen.

- **Anlagestrategie:**

→ Verfolgte Strategien:

Der OGAW wird nach den von der State Street-Gruppe entwickelten indexorientierten Verwaltungsmethoden verwaltet. Die Verwaltungsstrategie bevorzugt die Methode der geschichteten Auswahl, die darin besteht, ein Wertpapierportfolio zusammenzustellen, dessen Struktur der seines Referenzindex sehr nahe kommt. Der OGAW kann die in Artikel R214-28 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) über die Beschränkungen von Anlagen in Finanzinstrumenten eines einzigen Emittenten vorgesehenen Ausnahmen nicht in Anspruch nehmen.

Der OGAW kann in Ergänzung zu den Investitionen in Wertpapiere und in sehr beschränktem Maße in derivative Instrumente investieren, um Liquiditätsflüsse in effizienter Art und Weise verwalten zu können, wie sie beispielsweise mit Zeichnungen/Rücknahmen und Annahmen von Anteilscheinen verbunden sind.

→ Beschreibung der Vermögenskategorien:

Vermögenswerte (ohne integrierte Derivate):

- Aktien: keine
- Aktien oder Anteile an anderen OGAW: keine

- Das Portfolio besteht mindestens zu 90% und bis zu 100% aus staatlichen Anleihen, die von Ländern der Eurozone ausgegeben wurden und zur Notierung auf einem regulierten Markt zugelassen sind (im Sinne der Artikel L.421-1, L.422-1 und L.423-1 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*)).
- Um die Verzinsung der verfügbaren liquiden Mittel zu optimieren, besteht das Portfolio höchstens zu 10% aus Schuldtiteln und Geldmarktinstrumenten. Ihre wesentlichen Merkmale sind die Folgenden:
 - Staatliche Schuldverschreibungen
 - Rating: Besser als AA
 - Rechtsnatur: Von einer Regierung eines OECD-Landes, wie zum Beispiel durch Frankreich oder das Vereinigte Königreich, ausgegebene Schuldtitel.
 - Laufzeit: weniger als 2 Jahre.
- Die liquiden Mittel sind auf 5% des Vermögens beschränkt.

Das Vermögen besteht aus Wertpapieren, die von Emittenten von gutem Ruf herausgegeben werden (die dem Referenzindex angehören).

Derivative Instrumente:

- Strategie des Einsatzes der Derivate: Der OGAW kann ergänzend Produkte, die von Anleihen und Indizes für Anleihen abgeleitet sind, beinhalten. Diese Produkte werden dazu benutzt, um in geringem Umfang ein synthetisches Engagement im Index zu schaffen und das Engagement des OGAW auf 100% zu bringen: Es gibt daher weder ein zu starkes Engagement noch eine zu geringe weltweite Anlage des OGAW. Der OGAW kann diese Finanzinstrumente im Rahmen der von den gesetzlichen Vorschriften gezogenen Grenzen bis zu 5% des Vermögens einsetzen.
In allen Fällen zielen die Geschäfte mit derivativen Instrumenten darauf ab, über Käufe und Verkäufe von Futures-Kontrakten auf Anleiheindizes zur Gewährleistung einer Entwicklung des OGAW beizutragen, die derjenigen des Referenzindex sehr nahe kommt.
- Märkte, an denen der OGAW Geschäfte tätigt: Französische und ausländische regulierte Märkte/ Freiverkehrsmärkte.
- Art der eingesetzten Instrumente: In geringem Umfang börsengehandelte derivative Instrumente, insbesondere Futures-Kontrakte auf Zinssätze oder Futures-Kontrakte auf Schuldverschreibungen. Ausnahmsweise nicht börsengehandelte Instrumente wie Swaps auf Zinssätze oder börsengehandelte oder außerbörslich gehandelte Zinsderivate.
- Risiken, unter denen der Verwalter Geschäfte zu tätigen beabsichtigt: Die derivativen Produkte sind Produkte, die von Zinssätzen abgeleitet werden.
- Art der Geschäfte: Die Geschäfte haben den Zweck, ergänzend ein synthetisches Engagement im Index zu schaffen.

Wertpapiere mit integrierten Derivaten: keine

Einlagen: keine

Kreditaufnahmen: keine

Vorübergehende Verkäufe von Wertpapieren:

Wertpapierleihgeschäfte des OGAW in Übereinstimmung mit dem französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code Monétaire et Financier*) können mit Anleihen bis zur Höhe von 100% seines Portfolios getätigt werden, um die Erträge des OGAW zu optimieren. Ergänzende Angaben über die mit diesen Geschäften verbundene Vergütung beinhaltet der Abschnitt "Kosten und Gebühren".

→ Sensibilitätsspanne bezüglich der Zinssätze, innerhalb der der OGAW verwaltet wird:
Zwischen 3 und 8.

- **Risikoprofil:**

Ihr Geld wird in erster Linie in von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählte Finanzinstrumente angelegt. Diese Instrumente unterliegen den Entwicklungen und Zufälligkeiten der Märkte. Die Anleger müssen sich dabei der folgenden Risiken bewusst sein.

Darüber hinaus stellen die nachfolgenden Ausführungen keine erschöpfende Aufstellung aller Risikofaktoren, die mit dem Erwerb von Aktien des OGAW verbunden sind, dar, es wird dem Anleger empfohlen, sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit der in Erwägung gezogenen Anlage seine eigene Meinung zu bilden und vor einem Erwerb von Aktien des OGAW seine üblichen Berater anzusprechen.

Zinssatzrisiko: Der OGAW ist mindestens zu 90% den Risiken der Märkte für Anleihen ausgesetzt. Sein Wert kann daher bei einer Aufwärtsbewegung der Zinssätze sinken.

Risiko der Wertentwicklung: Nichts garantiert, dass die Verwaltungsziele des OGAW erreicht werden. Tatsächlich erlaubt kein Vermögensgegenstand oder Finanzinstrument eine automatische Nachbildung des Referenzindex.

- Die sich auf das Vermögen des OGAW auswirkenden Änderungen und die Veränderungen der Gewichtung des Referenzindex können unterschiedliche Transaktions- und Friktionskosten mit sich bringen.

- Die sich aus den Anlagen ergebende Gesamtrendite wird ferner durch bestimmte Kosten und Aufwendungen vermindert, die nicht in die Ermittlung des besagten Index einfließen.

- Darüber hinaus kann der OGAW nicht perfekt die Wertentwicklung des Index nachbilden, insbesondere aufgrund einer möglichen vorübergehenden Nichtverfügbarkeit bestimmter den Index bildender Werte oder wegen außergewöhnlicher Umstände, die Verzerrungen bei den Gewichtungen des Index hervorrufen können.

- Darüber hinaus kann es sich im Falle der Aussetzung oder der vorübergehenden Unterbrechung der Notierung der den genutzten Index bildenden Werte oder im Falle der Funktionsstörung des Marktes als unmöglich erweisen, das Wertpapierportfolio des OGAW wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

- Der Wert der Aktien des OGAW und ihre Erträge können je nach Wertentwicklung der Wertpapiere, in die der OGAW anlegt, steigen oder fallen.

Risiko des Kapitalverlusts: Aufgrund der Entwicklung der Märkte kann der Anleger Kapitalverluste erleiden.

Bonitätsrisiko: Die Anleger müssen sich weiterhin bewusst sein, dass der OGAW einem Bonitätsrisiko bezüglich der Kontrahenten, mit denen er Geschäfte tätigt, ausgesetzt ist. Bei Nichterfüllung durch seine Kontrahenten kann der OGAW einen Wertverlust erleiden.

Wechselkursrisiko: Die französischen Anleger und Anleger aus den Ländern der Eurozone sind einem auf 10% begrenzten Wechselkursrisiko ausgesetzt. Im Falle des Absinkens dieser Nicht-Euro-Währungen hat der OGAW einen Minderwert zu tragen.

- **Anlegerzielgruppe und typisches Anlegerprofil:**

Anlegerzielgruppe: Alle Anleger.

Typisches Anlegerprofil: Der OGAW steht sowohl institutionellen Anlegern als auch Privatanlegern offen. Dieser OGAW wendet sich an Anleger, die mittelfristig in Anleihen anlegen möchten, um eine Wertentwicklung zu erzielen, die derjenigen des Index entspricht, ohne Abdeckung des Wechselkursrisikos.

Für institutionelle Anleger,

Der OGAW ist insbesondere dazu bestimmt, eine Hauptanlage eines Portfolios darzustellen, die in staatlichen Anleihen, die von den Ländern der Eurozone in Euro herausgegeben werden, diversifiziert ist. Sein Risikograd, gemessen durch die Volatilität der Wertentwicklung, dürfte bei dem des Referenzindex liegen.

Für Privatanleger,

Der Anteil, den der OGAW am Gesamtvermögen ausmachen soll, muss nach Parametern, wie etwa dem Wert des Gesamtvermögens, dem Alter des Anlegers, seinem Anlagehorizont, den von ihm mit der Anlage verfolgten Zielen (Altersvorsorge, vorübergehende Anlage im Hinblick auf die Realisierung eines Vorhabens, ...), dem Grad des Gesamtrisikos, das er einzugehen gewillt ist (dies ist beispielsweise durch die Höhe der Verluste einzuschätzen, die er innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens hinzunehmen bereit ist), der auf ihn entfallenden Steuerlast usw. ... bemessen werden. Angesichts der Komplexität der zu berücksichtigenden Umstände wird Privatanlegern empfohlen, sich sämtlicher Hilfe Dritter zu bedienen, die sie vor der Aufteilung und der Anlage ihres Vermögens für notwendig halten.

Empfohlene Anlagedauer: Mehr als fünf Jahre.

- **Ermittlung und Verwendung der Erträge:**

C-Aktien: Thesaurierung.

D-Aktien: Ausschüttung.

Die an die Inhaber von D-Aktien ausgeschütteten Dividenden können ohne Kosten unverzüglich wieder zum nächsten Nettoinventarwert der D-Aktie investiert werden.

- **Häufigkeit der Ausschüttung der D-Aktien:**

Wird vom Verwaltungsrat bestimmt, grundsätzlich jährlich.

- **Merkmale der C- und D-Aktien:** Rechnungswährung der Aktien: Euro.

Vorgesehene Stückelung: Die Aktien können in Bruchteilen von Zehntausendsteln gestückelt werden.

- **Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen der C- und D-Aktien:**

Zeichnungsbedingungen:

Zeichnungen werden täglich bis 10:30 Uhr entgegengenommen.

Der Preis für Zeichnungen ist derjenige, der sich aus dem nächsten Nettoinventarwert ergibt, der auf der Grundlage der Börsenschlusskurse an dem Tag berechnet wird. Jede Zeichnung neuer Aktien muss unter Androhung der Unwirksamkeit voll eingezahlt werden und die ausgegebenen Aktien gewähren die gleichen Rechte wie die am Tage der Ausgabe bereits vorhandenen Aktien.

Der Mindestzeichnungsbetrag entspricht dem Wert einer Aktie. (Ursprünglicher Nettoinventarwert: 1.524,49 EUR). Spätere Zeichnungen müssen einen Betrag von 50 EUR überschreiten.

Zur Entgegennahme von Zeichnungen und Rücknahmen ermächtigte Stelle:

Der Promoter (State Street Banque SA)

Rücknahmebedingungen:

Rücknahmeanträge werden täglich bis 10:30 Uhr entgegengenommen.

Zusammen mit jedem Rücknahmeantrag sind die Wertpapiere und Bruchteile von Wertpapieren einzureichen; die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb einer Frist von höchstens fünf Börsentagen vorbehaltlich der Bestimmungen über Namenspapiere und Bruchteile von Namenspapieren.

Der Preis für Rücknahmen ist derjenige, der sich aus dem nächsten Nettoinventarwert ergibt, der auf der Grundlage der Börsenschlusskurse des Tages berechnet wird. Rücknahmen müssen einen Betrag von 50 EUR überschreiten. Wenn das Nettovermögen des OGAW niedriger als die gesetzlich vorgeschriebene Höhe ist, kann keine Rücknahme von Aktien und Bruchteilen von Aktien erfolgen.

Bedingungen des Wechsels von einer Aktienkategorie zu einer anderen:

Der Wechsel von einer Aktienkategorie zu einer anderen geschieht durch Rücknahme der Aktien der ursprünglichen Kategorie und Zeichnung der Aktien der neuen Kategorie.

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren fallen nicht an.

Die Rücknahme von Aktien unterliegt der gewöhnlichen, auf die Rücknahme anzuwendenden steuerlichen Behandlung.

Ermittlung des Nettoinventarwertes:

Der Nettoinventarwert wird an jedem Börsentag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Frankreich berechnet. Zum Schutz der Aktionäre behält sich die Verwaltungsgesellschaft im Übrigen vor, keinen Nettoinventarwert zu berechnen, wenn ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte, aus denen sich das Portfolio des OGAW zusammensetzt, an dem entsprechenden Tag nicht notiert wird.

Der Nettoinventarwert ist täglich im Internet unter <http://www.statestreetfrance.com/>, bei Bloomberg <SSTOBE< und auf der Seite Reuters State Street Banque <SSBQE> abrufbar. Bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unter der Telefonnummer +33 1 53 75 80 00, gebührenfrei unter 0 800 09 89 79.

● **Kosten und Gebühren:**

Zeichnungs- und Rücknahmegebühren:

Bei Zeichnung und Rücknahme vereinnahmte Gebühren zu Lasten des Anlegers	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
		C-Aktien	D-Aktien
Von dem OGAW nicht vereinnahmte Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	maximal 1,00%	
Von dem OGAW vereinnahmte Zeichnungsgebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	keine	
Von dem OGAW nicht vereinnahmte Rücknahmegebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	keine	
Von dem OGAW vereinnahmte Rücknahmegebühren	Nettoinventarwert x Anzahl der Aktien	keine	

Besondere Modalitäten: **Zeichnungsgebühren:**

Befreiung: Im Fall der Rücknahme gefolgt von einer Zeichnung am selben Tag in gleicher Höhe auf der Grundlage des gleichen Nettoinventarwertes. / Im Fall der Zeichnung von Anteilen.

Zusätzliche Gebühr: Bei Zeichnung über eine Vertriebsgesellschaft außerhalb Frankreichs kann der Promoter eine zusätzliche Zeichnungsgebühr erheben, wobei die Zeichnungsgebühr auf maximal 3,50% ansteigen kann.

Betriebs- und Verwaltungskosten

Dem OGAW berechnete Kosten	Berechnungsgrundlage	Prozentsatz	
		C-Aktien	D-Aktien
Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. aller Steuern (einschließlich aller Kosten mit Ausnahme der Transaktions- und Kosten überdurchschnittlicher Wertentwicklung sowie der mit Anlagen in OGAW oder Investmentfonds verbundenen Kosten)	Nettovermögen nach Abzug der FCP-Anteile oder SICAV-Aktien	höchstens 0,24% einschl. aller Steuern	
Dienstleister, der die Übertragungsgebühren vereinnahmt: Depotbank	Einbehaltung bei jeder Transaktion	höchstens 100 Euro pro Transaktion	

Berechnung und Teilung der Vergütung aus Geschäften mit vorübergehenden Käufen und Verkäufen von Wertpapieren sowie aus jeglichen gleichwertigen Geschäften nach ausländischem Recht:

Der OGAW kann Leihgeschäfte mit den in seinem Portfolio befindlichen Wertpapieren tätigen. Diese Geschäfte werden über Unternehmen der State Street-Gruppe vorgenommen. Die Vergütung aus den Geschäften wird zwischen dem OGAW und den Unternehmen der State Street-Gruppe geteilt, wobei dem OGAW mindestens 50% zufließen.

Höhe der erhobenen Übertragungsgebühren:

Übertragungsgebühren: maximal 100 Euro einschl. aller Steuern pro Übertragung, die in voller Höhe von der State Street Banque vereinnahmt werden.

Devisen- und Überweisungsgebühren: maximal 0,25 % auf den Betrag der Transaktionen, die in voller Höhe von der State Street Banque vereinnahmt werden.

Verfahren bei der Auswahl der Vermittler:

Alle für Rechnung des Fonds getätigten Transaktionen werden mit Vermittlern durchgeführt, die nach einem strengen Auswahlverfahren ausgesucht werden, wozu insbesondere die Prüfung der Qualität der Ausführung der Transaktionen (Kriterium der besten Ausführung), der Qualität der Abwicklungsabteilungen und der Qualität der Research-Dienstleistungen gehört.

Im Rahmen der wiederholten Zusammenkünfte der Risikokomitees analysiert die Verwaltungsgesellschaft regelmäßig die Qualitäten der ausgewählten Vertragspartner (Rating...).

Vertriebsbezogene Informationen
--

Die Aktien des OGAW werden an der Börse von Luxemburg notiert.

• **Maßnahmen zur Durchführung des Rückkaufs oder der Rücknahme der Aktien:**

Die State Street Banque SA ist mit dem Rückkauf und der Rücknahme der Aktien für folgende Länder beauftragt:

- Österreich
- Frankreich
- die Schweiz
- Deutschland
- die Niederlande

Ein Zahlstellenvertrag ist mit jedem der nachstehend aufgeführten Unternehmen abgeschlossen worden:

Die Korrespondenzbank ist:

- Erste Bank (Österreich)
- Wegelin (Schweiz)
- State Street Bank GmbH, München (Deutschland)

Ein „Representative Agent“-Vertrag ist mit Fastnet (Niederlande) geschlossen worden.

• **Maßnahmen zur Verbreitung der Informationen über den OGAW:**

Soweit ein Zahlstellenvertrag vorhanden ist, hält die Korrespondenzbank Informationen über den OGAW zur Verfügung der Anleger.

Anlageregeln

BEDINGUNGEN DER ZULÄSSIGKEIT IN BEZUG AUF DAS NETTOVERMÖGEN	ANLAGEGRENZE
<i>EINLAGEN UND FLÜSSIGE MITTEL</i>	
<p>Einlagen unter Beachtung der fünf im Dekret Nr. 89-623 festgelegten Bedingungen</p> <p>Ergänzende Haltung flüssiger Mittel nur im Rahmen des Bedarfs für die Steuerung der Zahlungsströme</p>	<p>Bis zu 100%</p> <p>Bis zu 20% des Vermögens in Einlagen dürfen bei demselben Kreditinstitut angelegt werden.</p> <p>Flüssige Mittel sind bei der Grenze von 20% zu berücksichtigen.</p>
<i>AKTIEN, SCHULDITEL, ANTEILE UND SCHULDITEL VON FCC</i>	
<p>Folgende Finanzinstrumente nach französischem oder ausländischem Recht:</p> <p>a) Aktien und andere Wertpapiere, die direkt oder indirekt Zugriff auf das Kapital oder die Stimmrechte verleihen und die buchmäßig oder durch Übergabe übertragbar sind;</p> <p>b) Schuldtitel, die jeweils ein Gläubigerrecht gegen den Emittenten darstellen und die buchmäßig oder durch Übergabe übertragbar sind, mit Ausnahme von Handelspapieren;</p> <p>d) Anteile und Schuldtitel, die von Investmentfonds (<i>fonds communs de créance, FCC</i>) ausgegeben sind.</p> <p>• Diese Finanzinstrumente sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - entweder zum Handel an einem regulierten Markt, dessen Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ist, zugelassen, - oder zum Handel an einem anderen regulierten Markt zugelassen, sofern dieser nicht von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF ausgeschlossen worden ist, - oder Finanzinstrumente, deren Zulassung zum Handel an einem anderen regulierten Markt beantragt worden ist und die nach Beantragung der Zulassung ausgegeben wurden. Diese Gleichstellung endet jedoch ein Jahr nach Ausgabe, wenn die Zulassung zum Handel bis zu dem Zeitpunkt nicht erlangt worden ist. - oder übertragbare Schuldtitel, die auf der Grundlage des französischen oder eines ausländischen Rechts ausgegeben sind, einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutze der Inhaber dieser Titel unterliegen und jeweils die vier vom Dekret Nr. 89-623 Art. 2-II festgelegten Bedingungen erfüllen. 	<p>Bis zu 100 %, aber</p> <ul style="list-style-type: none"> - der OGAW darf nicht mehr als 5% in Titeln derselben Emittentengruppe anlegen. - Innerhalb des Portfolios kann ein einziges Unternehmen die Emittentengruppe darstellen. Diese Grenze kann auf 1 % für ein Unternehmen und auf 20% für eine Emittentengruppe angehoben werden, wenn der Gesamtwert der Gruppen, die 5% übersteigen, 40% des Vermögens nicht übersteigt. - Die den Terminkontrakten zugrunde liegenden Anlagen werden bei der Berechnung der Grenze von 5%/10% - 20%/40% berücksichtigt, mit Ausnahme der von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF anerkannten Indexkontrakte. - Das Gleiche gilt für vorübergehende Käufe und Verkäufe sowie für Kreditderivate.

<p><u>Bestimmte Schuldverschreibungen.</u></p> <p>- Finanzinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der OECD, von Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder von einer internationalen Institution öffentlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder des Europäischen Wirtschaftsraumes angehören, ausgegeben oder garantiert sind oder bei denen es sich um Wertpapiere handelt, die von der "Caisse d'amortissement de la dette sociale" ausgegeben sind;</p> <p>- Pfandbriefe, die von Realkreditinstituten in Anwendung von Ziffer 2 des Absatzes 1 des Artikel L.515-13 (I, 2) des CMF (<i>Code Monétaire et Financier</i>) ausgegeben sind, oder gleichwertige europäische Wertpapiere, Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut ausgegeben sind, dessen einziger Geschäftszweck die Refinanzierung von Schuldscheindarlehen nach den Bestimmungen der Artikel L.313-42 bis L.313-49 des CMF ist, und die ausgegeben sind, um langfristige Forderungen aus Wohnungsbaudarlehen zu mobilisieren, sofern diese Schuldverschreibungen gleiche Merkmale wie die Schuldscheindarlehen besitzen,</p>	<p>Die Grenze von 5% erhöht sich auf 35%.</p> <p>Diese Grenze kann jedoch auf 100% angehoben werden, wenn diese Finanzinstrumente von einem der nebenstehend aufgeführten Institute ausgegeben oder garantiert sind und aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen bestehen, von denen keine 30% des Vermögens des OGAW übersteigt;</p> <p>25%, wenn der Gesamtbetrag dieser Schuldverschreibungen 80% des Vermögens nicht übersteigt.</p>
<p><i>ANTEILE UND AKTIEN VON OGAW ODER INVESTMENTFONDS</i></p>	
<p>OGAW nach französischem oder europäischem Recht, die der Richtlinie entsprechen, oder Aktien und Anteile von Investmentfonds.</p>	<p>Bis zu 10%</p>
<p><i>ANDERE ZULÄSSIGE VERMÖGENSWERTE</i></p>	
<p>Andere zulässige Vermögenswerte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Optionsscheine; 2. Kassenobligationen; 3. Schuldscheindarlehen; 4. Hypothekentitel 5. Aktien oder Anteile von Investmentfonds nach ausländischen Recht, die den durch die allgemeinen Vorschriften der französischen Finanzmarktaufsicht AMF festgelegten Kriterien entsprechen; 6. Aktien oder Anteile französischer oder ausländischer Risiko-Investmentfonds (FCPR), Investmentfonds mit Intervention auf den Terminmärkten (FCIMT), OGAW oder Investmentfonds, die mehr als 10 % in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds, -Feeder-OGAW, OGAW mit erleichterten Anlageregeln, OGAW mit erleichtertem Verfahren, vertraglichen OGAW anlegen; 7. Finanzinstrumente, die nicht an regulierten Märkten gehandelt werden, oder übertragbare Schuldtitel (TCN), die nicht jede der vier vom Dekret 89-623 Art. 2-II festgelegten Bedingungen für ihre Zulassung erfüllen. <p>Außerdem sind bei den "Anderen zulässigen Vermögenswerten" die OGAW oder Investmentfonds selbst zu berücksichtigen, die zu mehr als 10% in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds angelegt sind.</p>	<p>Innerhalb der Grenze von 10% des Vermögens</p>

--	--

FINANZTERMINGESCHÄFTE UND VORÜBERGEHENDE KÄUFE UND VERKÄUFE VON WERTPAPIEREN

Geschäftsarten

- Regulierte und diesen gleichgestellte Märkte:
 - Diese Kontrakte werden an den regulierten Terminmärkten abgeschlossen, die in Artikel L.214-42 des französischen Währungs- und Finanzgesetzbuches (*Code Monétaire et Financier*) angegeben und in der Verordnung vom 6. September 1989 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind;
 - Diese Finanzinstrumente stellen Terminkontrakte auf Zinssätze oder Devisenkurse an Märkten dar, deren Regeln die Funktionsweise, die Zugangs- und Handelsbedingungen definieren, die regelmäßig stattfinden und über eine Abrechnungsstelle verfügen, die Anforderungen bezüglich täglicher Einschüsse vorsehen;
- Over-the-counter (OTC-) Geschäfte:
 Sofern diese Kontrakte nicht an einem der in den beiden vorstehenden Absätzen genannten Märkte abgeschlossen werden, müssen sie jeder der drei durch Dekret festgelegten Bedingungen entsprechen.

Kreditderivate:

Ein OGAW kann Kontrakte abschließen, die Finanzterminkontrakte darstellen, die den Merkmalen der in den lokalen Rahmenbedingungen definierten Kreditderivate entsprechen. Diese Kontrakte müssen die verschiedenen vom Dekret 89-623 festgelegten Bedingungen erfüllen.
- Finanzinstrumente, die ganz oder teilweise einen Finanzterminkontrakt enthalten.
- Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Wertpapieren
 - Vorübergehende Verkäufe von Finanzinstrumenten (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, ...).
 - Vorübergehende Käufe von Finanzinstrumenten (Wertpapierleihgeschäfte, Pensionsgeschäfte, ...).

Engagement \leq Höhe des Vermögens

Die Liste der Terminmärkte wird durch Verordnung des Wirtschaftsministers festgelegt. Bisher ist keine Liste veröffentlicht worden.

Mit Ausnahme der von der französischen Finanzmarktaufsicht AMF anerkannten Index-Kontrakte werden die diesen Kontrakten zugrunde liegenden Werte bei der Berechnung der Grenze von 5%/10% - 20%/40% berücksichtigt.

Lediglich für diejenigen OGAW, bei denen der Einsatz dieser Instrumente ausdrücklich vorgesehen ist.

Der zugrunde liegende Finanzterminkontrakt ist zu berücksichtigen:

- bei der Berechnung der Grenze von 5% und den Abweichungen davon,
- bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos hinsichtlich des Finanzinstrumentes,
- bei der Berechnung des Obligos,
- bei der Beachtung der mit dem Kontrakt, der Finanzterminkontrakte darstellt, verbundenen inhaltlichen Bedingungen und Formvorschriften,
- bei den Regeln für Kreditderivate.

Bis zu 100 %

Vorübergehende Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten müssen positiv und negativ bei der Anwendung der allgemeinen Regeln für die Zusammensetzung des Vermögens, der Grenzen für Einflussnahme, der Regeln für das Eingehen von Kontrahentenrisiken und den Obligoregeln berücksichtigt werden.

Bis zu 10%

Die Grenze erhöht sich auf **100%** bei Pensionsgeschäften mit Bardeckung, sofern die in Pension genommenen Finanzinstrumente nicht Gegenstand eines Verkaufes einschließlich eines vorübergehenden Verkaufes oder einer Hinterlegung als Sicherheit sind.

Von dem OGAW vorübergehend erworbene (in Pension genommene oder herausgegebene) Wertpapiere, die Gegenstand eines Verkaufes sind, sind auf 10 % des Vermögens begrenzt.

GEWÄHRUNG UND HEREINNAHME VON BARDARLEHEN	
Gewährung von Bardarlehen	Verboten
Aufnahme von Bardarlehen	Höchstens 10% des Vermögens

KONTRAHENTENRISIKO EINES EINZIGEN VERTRAGSPARTNERS	
Das Kontrahentenrisiko eines einzigen Vertragspartners ist gleich dem Marktwert der Kontrakte abzüglich der gegebenenfalls zu Gunsten des Organismus gestellten Sicherheiten.	Das Eingehen eines Kontrahentenrisikos in Bezug auf einen einzigen Vertragspartner durch den Organismus mittels Finanzterminkontrakten und vorübergehender Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren ist auf 10% seines Vermögens begrenzt.

KUMULIERTES RISIKO IN BEZUG AUF EIN EINZIGES UNTERNEHMEN	
<p>Kumuliertes Engagement bei einem einzigen Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Form von Aktien und anderen Wertpapieren, die direkt oder indirekt Zugriff auf das Kapital oder die Stimmrechte verleihen oder verleihen können und die buchmäßig oder durch Übergabe übertragbar sind; - Schuldtitel, die jeweils ein Gläubigerrecht gegen den Emittenten verkörpern und buchmäßig oder durch Übergabe übertragbar sind, mit Ausnahme von Handelpapieren; - Anteile und Schuldtitel von Investmentfonds (FCC); - Einlagen; - Kontrahentenrisiko, wie in Absatz 1 des Artikels 4-4 des Dekrets Nr. 89-623 definiert. 	<p>Bis zu 20% des Vermögens</p> <p>Im Falle einer Anlage in bestimmte oder garantierte Schuldverschreibungen kann die Grenze von 20% auf 35% für ein einziges Unternehmen angehoben werden; bei Wertpapieren aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen, von denen keine 30% des Vermögens des OGAW übersteigt, gilt diese Grenze nicht.</p>

ANLAGEGRENZEN IM VERHÄLTNISS ZU DEN PASSIVA EINES EINZIGEN UNTERNEHMENS	
Finanzinstrumente eines einzigen Emittenten, die mit einem Stimmrecht ausgestattet sind.	Nicht mehr als 10%
Finanzinstrumente, die in Artikel 1 Ziff. 2 a) und d) des Dekrets Nr. 89-623 angegeben sind und direkt oder indirekt Zugriff auf das Kapital eines einzigen Emittenten verleihen (Aktien, Vorzugsaktien, Investmentzertifikate, Optionsscheine, Wandelschuldverschreibungen, die in Wertpapiere umgetauscht werden können, die direkt oder indirekt Zugriff auf das Kapital verleihen, ...).	Nicht mehr als 10%
Finanzinstrumente, die in Artikel 1 Ziff. 2 b) und d) des Dekrets Nr. 89-623 angegeben sind und direkt oder indirekt einen allgemeinen Forderungsanspruch gegen das Vermögen eines einzigen Emittenten verleihen, unter anderem Genussscheine, Wandelschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen oder nachrangige Schuldverschreibungen, die direkt oder indirekt einen allgemeinen Forderungsanspruch gegen das Vermögen verleihen ...	Nicht mehr als 10%
Anteile oder Aktien eines einzigen OGAW (alle Teilfonds zusammen).	Nicht mehr als 25%
Wert der Anteile, die von einem einzigen FCC für diejenigen Fonds ausgegeben sind, deren Verwaltungsgesellschaft von einem Kreditinstitut beherrscht wird, das Forderungen an den jeweiligen Fonds verkauft hat, oder die von einer SICAV ausgegeben sind, deren Geschäftsführer und leitende Angestellte von einem Kreditinstitut abhängen, das Forderungen an den jeweiligen Fonds verkauft hat.	Nicht mehr als 5%

Regeln für die Bewertung und die Verbuchung der Vermögenswerte

Der OGAW unterliegt den geltenden Buchführungsvorschriften, insbesondere den Buchführungsbestimmungen der Verordnung vom 6. Mai 1993.

Die Eingänge im Portfolio werden zu ihrem Erwerbspreis ohne Nebenkosten und die Ausgänge zu ihrem Einstandspreis ohne Nebenkosten verbucht.

Die mit Käufen und Verkäufen von Wertpapieren verbundenen Transaktionsgebühren werden auf einem Konto 1071 "Transaktionsgebühren" verbucht.

Für die Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes werden die Vermögenswerte wie folgt bewertet:

- börsennotierte Wertpapiere zum Börsenwert (Schlusskurs),
- OGAW zum Rückkaufswert,
- die in Pension genommenen Wertpapiere zum Vertragswert,
- die bedingten Termingeschäfte werden zum Abwicklungskurs bewertet,
- übertragbare Schuldtitel werden nach den folgenden Methoden bewertet:
 - Schatzanweisungen (BTAN und BTF) werden nach versicherungsmathematischen Regeln auf der Grundlage der täglich von der Banque de France veröffentlichten Sätze bewertet.
 - sonstige übertragbare Schuldtitel werden zu ihrem Marktpreis bewertet.
 - außer bei bedeutenden Transaktionen werden übertragbare Schuldtitel nach einer versicherungsmathematischen Methode bewertet, wobei auf den Referenzsatz eine Spanne aufgeschlagen wird, die die intrinsischen Merkmale des Emittenten widerspiegelt.
 - bei übertragbaren Schuldtiteln mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten können die Bewertungsmethoden unter Beachtung der von der französischen Finanzmarktaufsicht Autorité des Marchés Financiers festgelegten Regeln vereinfacht werden.

Die außerbilanziellen Verpflichtungen aus festen Termingeschäften ergeben sich aus der Multiplikation der Anzahl der Kontrakte mit dem Nennwert, dem Kurs und der Devisenrate.

Der nicht realisierte Mehr- oder Minderwert der im Portfolio befindlichen Wertpapiere wird auf Konto 37 "Bewertungsunterschied des Portfolios" und 105 "Veränderung der Bewertungsunterschiede des Portfolios" verbucht.

Die Verbuchung der Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere erfolgt nach der Methode der Zinsabgrenzung.

Gemäß Artikel 28 der Satzung wird schließlich die Gesamtheit der ausschüttbaren Erträge an die Aktionäre, die Inhaber von Ausschüttungsaktien sind, durch den OGAW ausgeschüttet und der OGAW thesauriert die Gesamtheit der Erträge, die den thesaurierenden Aktien entsprechen.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Als Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland wurde die

State Street Bank GmbH
Brienner Strasse 59
D-80333 München
Tel.: (089) 55 87 80
Fax: (089) 55 87 84 50

bestellt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei obiger Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden.

Sämtliche Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anleger werden auf deren Wunsch über die obige Zahl- und Informationsstelle geleitet.

Die Satzung der Investmentgesellschaft, der ausführliche Verkaufsprospekt (beinhaltend den vereinfachten Verkaufsprospekt, die detaillierte Beschreibung und die Satzung), die detaillierte Beschreibung und der vereinfachte Verkaufsprospekt, die aktuellen Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise und der Nettoinventarwert sind bei der obigen Zahl- und Informationsstelle kostenlos erhältlich. Ferner sind dort die Informationen über den Referenzindex erhältlich.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Benachrichtigungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland in der "Financial Times Deutschland" veröffentlicht.